

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.
Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz

Kanalisations-Zweckverband
„Schwarzachgruppe“
Gufidauner Straße 16b
90592 Schwarzenbruck

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Reimann	g.reimann@nuernberger-land.de	950-6231	950-7231	Nr. 234	15.07.2019
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2 B/R-6411.1-2017-462					

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;
Abwasseranlage des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der neuen Verbandskläranlage in die Schwarzach

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung g. R.
- 2 Plansätze
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung; Planunterlagen

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

1.1.1. Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG

Dem Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck (Betreiber) wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2. Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. Art 20 BayWG

Dem Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck (Antragsteller) wird die Genehmigung für den Betrieb einer Wasserkraft-



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX
Postbank Nürnberg
Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)
IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (li. Pegnitz)

anlage an einem oberirdischen Gewässer (Schwarzach) gem. § 36 WHG gem. Art 20 BayWG erteilt.

1.1.3. Befreiung nach Naturschutzgesetz

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art 51 Abs. 1 Nr. 2, Art 56 Satz 3 BayNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ (NSG-VO) wird von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 der NSG-VO für die geplante Einleitung des geklärten Abwassers in die Schwarzach sowie dem Bau einer Wasserkraftanlage einschließlich Generatoren-Gebäudes innerhalb der Naturschutzgebietes Befreiung erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten Abwassers.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 2.100 kg/d (entsprechend 35.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser aus dem Grundstück Flur-Nr. 173 der Gem. Gsteinach in die Schwarzach.

1.3. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan des Ing.-Büros Dr. Resch + Partner vom Dezember 2017 sowie die geänderten Pläne vom 15.02.2018 (Pläne Nr. 3.4a und Nr.4.6a Lageplan und Längsschnitt Auslaufleitung und Wasserkraftanlage, Plan Nr. 23 a Wasserkraftanlage).

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 27.04.2018 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 15.07.2019 versehen.

Es handelt sich um eine mechanisch-biologische Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage mit getrennter anaerober Schlammbehandlung).

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2038.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1. Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage

3.1.1. Folgenden Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

- Trockenwetterabfluss 524 m³/h
8.400 m³/d
- Mischwasserabfluss 792 m³/h
(Abwassermenge je h)

Die neue Kläranlage ist bis spätestens 31.12.2021 in Betrieb zu nehmen.

3.1.2. Folgenden Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuleiten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Ab dem Zeitpunkt	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	ab der Inbetriebnahme	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	ab der Inbetriebnahme	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	ab der Inbetriebnahme	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	ab der Inbetriebnahme	15
Phosphor gesamt (P _{ges})	ab der Inbetriebnahme	1,0
Abfiltrierbare Stoffe bei Trockenwetter	ab der Inbetriebnahme	15

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3.1.3. Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.1.4. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.1.5. Erforderliche Sanierungsplanung für die Kläranlage

Zur Einhaltung der ab 01.01.2022 geltenden Anforderungen bezüglich

- Ammonium-Stickstoff (NH₄-N),
- Stickstoff gesamt (N_{ges}),
- Phosphor gesamt (P_{ges}),
- Abfiltrierbare Stoffe (AS)

wird anstelle einer entsprechenden technischen Erweiterung/ Nachrüstung bei der bestehenden Anlage ein Neubau erforderlich.

3.1.6. Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel in einem Bereich von 25 v. H. bis 50 v. H. Es ist zunächst im Rahmen der weiteren Planung eine Erfassung und Bewertung des Zustandes der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt vorzulegen. Das Erfordernis der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die Erfassung und Bewertung des Zustandes der Kanalisation ist **bis zum 31.12.2022** anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt vorzulegen (siehe Inhalts- und Nebenbestimmungen des Wasserrechtsbescheides vom 17.03.2017 zu den Mischwassereinleitungen). Ein Zwischenbericht ist **bis zum 31.12.2019** vorzulegen. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Das Kanalnetz und die Drosselabflüsse aller Entlastungsbauwerke sind an den damit verbundenen erhöhten Mischwasserzufluss zur Kläranlage anzupassen.

3.2. Betrieb und Unterhaltung

3.2.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.2.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

3.2.3. Dienst-und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde (1-fach) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (2-fach) zu übersenden.

Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.3. Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. Anlagen am Gewässer

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ als Unternehmensträger und Betreiber der Anlage hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.

Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffen verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Eventuell notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Antragsteller zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Bei der Ausführung von neuen Gebäuden auf der Kläranlage ist ein Hochwasserstand von 343,07 m. ü. NN zu berücksichtigen.

3.4. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zwei Fertigungen und dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.5. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und Bauvollendung sind dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.6. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art 61 BayWG dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

3.7. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer von 5 m oberhalb und 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.8. Gewässerqualität und Fischerei

Es muss sichergestellt sein, dass der Mischwassereintrag (Wassermenge, Schmutzfrachten) in den Vorfluter (Schwarzach) noch so abgebaut werden kann, dass für die Fischerei (heimische Fischarten, Fischnährtiere, Fischfauna) keine Schädigungen zu befürchten sind.

Die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der Schwarzach dürfen durch die Einleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Anlagenteile der Kläranlage sind so zu dimensionieren, dass Einleitungen von Mischwasser mit zu hohem Werten der relevanten Parameter und zu hohem Schwebstoffanteil unterbleiben.

3.9. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 2.453.000 m³ festgelegt. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Hinweise

5.1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5.2. Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtige Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig voranzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

5.3. Umfang der Prüfung

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

5.4. Erfordernis einer Baugenehmigung

Die Neuerrichtung der Kläranlage insbesondere die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen bedarf einer Baugenehmigung gem. §§ 59, 60 BayBO.

6. Kostenentscheidung

6.1. Die Kosten dieses Verfahrens hat der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck zu tragen.

6.2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 2.906,50 € festgesetzt und erhoben. Auslagen sind in Höhe von 1.680,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes entstanden und werden in Rechnung gestellt.

Gründe:

1.

1. Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck hat mit Schreiben vom 19.12.2017 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser, das in der Kläranlage behandelt wurde, in die Schwarzach beantragt.

Zusätzlich geprüft wurde:

- die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art 20 BayWG (Anlage am Gewässer II. Ordnung)
- die Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 WHG
- die Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG (Lage im Überschwemmungsgebiet der Schwarzach)

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ing.-Büros Dr. Resch + Partner vom Dezember 2017 mit Änderung vom 15.02.2018 (Pläne Nr. 3.4a und Nr. 4.6a Lageplan und Längsschnitt Auslaufleitung und Wasserkraftanlage, Plan Nr.23a Wasserkraftanlage) zugrunde.

Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis zusammengestellt, das Anlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes vom 27.04.2018 ist.

3. Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen

3.1. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau einer Kläranlage. Die Abwasserbehandlungsanlage wird auf dem Grundstück nördlich der bestehenden Kläranlage errichtet und für einen zukünftigen Anschlusswert von 35.000 EW (85%-Wert) ausgelegt werden.

Da bereits eine Kläranlage vorhanden ist, erfolgte die Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG). Diese Prüfung hat ergeben, dass weder nach § 9 Abs.2 Nr. 1 noch nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG besteht daher nicht.

3.2. Einleitungserlaubnis

Mit dem Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die Schwarzach, aus der Kläranlage des KZV Schwarzachgruppe ($Q_T = 146 \text{ l/s}$; $Q_m = 220 \text{ l/s}$), Bauart einstufige Belebungsanlage mit getrennter, anaerober Schlammbehandlung, Nennausbaugröße BSB_5 (roh) in kg/d: 2100, in EW_{60} : 35.000, Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

3.3. Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (Anlage am Gewässer II. Ordnung)

Da das bestehende Einleitungsbauwerk der Benutzung dient, besteht keine Genehmigungspflicht gemäß § 36 WHG i. V. m. Art 20 BayWG. für neu zu errichtende Anlagen am Gewässer, die nicht der Benutzung dienen, ist eine Genehmigung auszusprechen.

3.4. Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 78 Abs. 3 WHG

Die neue Kläranlage und auch die geplante Wasserkraftanlage liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Schwarzach. Vom Überschwemmungsgebiet betroffen ist lediglich das bestehende Einleitungsbauwerk. Das für die Errichtung dieser baulichen Anlage bereits eine Genehmigung erteilt worden war, erübrigt sich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

4. Örtliche Verhältnisse

Die bestehende Verbandskläranlage des Kanalisations-Zweckverbandes (KZV) „Schwarzachgruppe“ mit einem genehmigten Anschlusswert von 33.000 EW entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Wesentliche Bauwerke sind in einem sehr schlechten baulichen Zustand und konstruktiv sehr ungünstig gestaltet (z. B. sind die bestehenden Belebungsbecken teilweise sehr flach mit einer zu geringen Wassertiefe ausgeführt). Der bisher genehmigte Benutzungsumfang genügt mittelfristig nicht mehr den Erfordernissen. Vorgesehen ist eine zukünftige Ausbaugröße von 35.000 EW. Geplant ist auch eine Erhöhung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage, um die bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen zu entlasten.

Eine von Seiten des Ing.-Büros Resch + Partner erstellte Studie mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass ein Neubau der Kläranlage auf einem benachbarten Grundstück zur bestehenden Anlage aus wirtschaftlichen Gründen einer Sanierung/ Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage vorzuziehen ist.

Übergangsweise bis zur Fertigstellung der neuen Kläranlage muss die bestehende Abwasserbehandlungsanlage weiter betrieben werden. Der KZV Schwarzachgruppe hat deshalb

die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2022 beantragt. Mit Sanierungsbescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 19.05.2016 i. d. F. vom 22.11.2016 wurde die beantragte beschränkte Erlaubnis erteilt.

Die für die Abwasserreinigung notwendige Abwasserbehandlungsanlage und die zugehörigen Anlagenteile der neuen Kläranlage sind bis zum 31.12.2021 in Betrieb zu nehmen (= wasserrechtlicher Inbetriebnahmezeitpunkt).

Der von Seiten des Ing.-Büros Dr. Resch * Partner erstellte Bauzeitenplan sieht vor, den Bauantrag Anfang 2018 einzureichen und mit der Ausschreibung der Leistungen für Bau- und Maschinenteknik ab Anfang 2019 zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauvorbereitungen ist ab April 2020 zu rechnen. Mit dem Bau kann dann 2020 begonnen werden.

Der vorliegende Wasserrechtsantrag beinhaltet nicht die Einleitungen von Mischwasser. Für sämtliche Mischwassereinleitungen hatte der KZV mit Schreiben vom 12. Mai 2016 ein neues Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 05.12.2016 wurde die bis zum 31.12.2036 befristete gehobene mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 17.03.2017 erlassen. Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und der darin enthaltene Bescheidsvorschlag beinhaltet lediglich die Abwassereinleitung aus der neuen Kläranlage.

Für die zukünftigen Anforderungen ist die Anforderungsstufe 3, Tabelle 2 des LFU-Merkblattes 4.4/22, Stand März 2018 zugrunde zu legen. Da das Einzugsgebiet der Schwarzach wegen der erhöhten Phosphorbelastung als sog. Phosphor-Handlungsgebiet ausgewiesen ist, sind die in der Tabelle 4 aufgeführten weitergehenden Phosphor-Anforderungen der Größenklasse GK 4 zu fordern ($P_{ges} = 1,0 \text{ mg/l}$).

Nach Inbetriebnahme der neuen Kläranlage wird die bestehende Kläranlage zurückgebaut.

Das Abwasser wird in die Schwabach (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet. Die Mischwasserbehandlungsanlagen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Wasserrechtsantrages.

4.1. Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Schwarzach
Gewässerordnung	II. Ordnung
Gewässerfolge	Schwarzach - Rednitz - Regnitz - Main
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	260
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ² /s)	0,81
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	2,69

5. Umfang der Prüfung und Verfahrensverlauf

5.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden von Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- den beantragten Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG),
- die beantragte Gewässerbenutzung gem. § 9 WHG,
- die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG und
- die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einem anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Schlammabfuhr

Zur Frage der Schlammabfuhr ist das Bayer. Landesamt für Umwelt nicht gehört worden. Durch den Ausbau und Betrieb der Kläranlage mit getrennter anaerober Schlammbehandlung wird eine dem Stand der Technik entsprechende Schlammbehandlung und Abwasserreinigung sichergestellt.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt, die untere Naturschutzbehörde, die Sachgebiete Bauverwaltung und Bautechnik sowie der Sachbereich Bodenschutz beim Landratsamt, der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken, die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth wegen des am südlichen Ufer der Schwarzach angrenzenden Landschaftsschutzgebietes sowie die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken wegen der Lage des Einleitungsbauwerks und der Errichtung der Wasserkraftanlage und des Generatoren-Gebäudes im Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Das staatliche Gesundheitsamt, die untere Naturschutzbehörde und der Sachbereich Bodenschutz beim Landratsamt sowie das Landratsamt Roth haben dem Vorhaben zugestimmt. Auflagen wurden nicht mitgeteilt.

Von den Sachgebieten Bauverwaltung und Bautechnik beim Landratsamt wurde mitgeteilt, dass für die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen einer Baugenehmigung zu beantragen ist. Dies wird als Hinweis in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken hat dem Vorhaben zugestimmt. Die mitgeteilten Auflagen werden in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Von Seiten der Regierung von Mittelfranken wurde mitgeteilt, dass die Wasserkraftanlage im Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ liegt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wird durch die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt. Die Regierung hat zu der Ausnahmegenehmigung das Einvernehmen erteilt.

5.2. Auslegung

Die Antragsunterlagen lagen im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Schwarzenbruck in der Zeit vom 27.02.2019 bis zum 29.03.2019 aus und wurden auch im Internet veröffentlicht. Einwände sind nicht erhoben worden.

5.3. Erörterungstermin

Am 03.06.2019 ab 09:30 Uhr fand im Landratsamt ein Erörterungstermin statt, an dem Herr Wagner vom KZV „Schwarzachgruppe“ und Frau Pawlik und Frau Reimann von Landratsamt Nürnberger Land teilnahmen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Dem KZV „Schwarzachgruppe“ wird bis Mitte Juni 2019 die Gelegenheit gegeben, den Vorwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen, und ggf. Änderungswünsche und Ergänzungen vorzutragen.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG; Art 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Das Einleiten des in der Verbandskläranlage des Kanalisations-Zweckverbandes behandelten Abwassers in ein Gewässer (Schwarzach) ist eine Gewässerbenutzung i. S. d § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer). Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG.
Im vorliegenden Falle wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt, die gem. §§ 10 Abs. 1 und 15 WHG auch zu erteilen war.

3. Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (hier: Schwarzach) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

3.1. Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

An das Einleiten des Abwassers sind über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4) hinausgehende strengere Anforderungen zu stellen.

Nach den Antragsunterlagen bzw. den bisher zu Grunde gelegten Einleitungswerten ergibt sich ein maximaler Abfluss bei Trockenwetter von 8.400 m³/d; dies entspricht im Mittel 970 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Schwarzach von 810 l/s gegenüber. Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen der Abwasserverordnung zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässersergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb folgende strengere Anforderungen an den Ablauf gestellt werden:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:

	Konzentration (mg/l):
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅):	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01.Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01.Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	1

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

Abfiltrierbare Stoffe (AS)	15
----------------------------	----

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden. Die vorgenannten Anforderungen basieren auf einem Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss im Jahresmittel von maximal 25 %.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel zwischen 25 und 50 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe. Es ist zunächst eine Erfassung und eine Bewertung des Zustandes der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchfüh-

zung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Für den Prognosezustand wird in der Berechnung zu den separat genehmigten Mischwasserreinleitungen ein auf 37 % verminderter Fremdwasseranteil gegenüber dem derzeitigen Fremdwasseranteil von 40 % berücksichtigt.

Die vorgenannten Anforderungen basieren auf einem Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss im Jahresmittel von 25 %. Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils von 37 % müssen die Bescheidsanforderungen **auf Basis der Mindestanforderungen** auf folgenden Wert reduziert werden, sofern der Anforderungswert zu dem jeweiligen Parameter kleiner ist als der zugehörige Überwachungswert (Hier: N_{ges}):

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:

	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	15
Phosphor gesamt (P _{ges})	1,0

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

Abfiltrierbare Stoffe (AS)	15
----------------------------	----

4. Ergebnis der Prüfung

4.1. Einleitung aus der Kläranlage (wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG)

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 in den Tenor dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken

4.2. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG

Das Vorhaben bedarf keiner Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG. Es kann vorausgesetzt werden, dass die Abwasseranlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die zur Einhaltung dieser Vorgaben oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften notwendigen Maßnahmen sind in der Planung und den ergänzend nachgereichten Plänen zur Einleitung aus der Kläranlage berücksichtigt worden. Die Anforderungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mischwasserbehandlung und -ableitung werden ebenfalls eingehalten (siehe hierzu den Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 17.03.2017).

Die Vorprüfung im Sinne des UVPG hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage keine erheblichen und/oder nachteiligen Auswirkungen auf das betroffene Gewässer zu erwarten.

4.3. Genehmigung nach § 36 WHG

Bezüglich der Lage am Gewässer ist an Hand der eingereichten Unterlagen festzustellen, dass unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 in den Tenor dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anlagengenehmigung für die Wasserkraftanlage erteilt werden kann.

4.4. Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG

Da für die Errichtung des bestehenden Einleitungsbauwerks bereits eine Genehmigung ausgesprochen wurde und darüber hinaus an Hand der eingereichten Unterlagen festzustellen ist, dass die neu zu errichtende Kläranlage außerhalb des Überschwemmungsgebiet der Schwarzach liegt, erübrigt sich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG.

5. Lage der Wasserkraftanlage im Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“

Die geplante Wasserkraftanlage einschließlich des Generatoren-Gebäudes liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Schwarzach-Durchbruch“ und innerhalb des FFH-Gebietes.

Da die Fläche die durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, sehr klein und nicht von besonderem naturschutzfachlichen Wert ist, stellt die geplante Wasserkraftanlage keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgebiet und in das FFH-Gebiet dar.

Ursprünglich stockte hier ein Fichtenbestand, der weitgehend entfernt wurde. Die durchgeführten Wiederaufforstungen sind noch sehr jung und gut ersetzbar.

Der Erteilung des Einvernehmens zur Verlegung der Druckrohre für die Stromgewinnungsanlage parallel zur bestehenden Leitung und die Errichtung des Turbinenhauses in der Nähe der Einleitungsstelle mit den, in den Planunterlagen auf Seite 39 des Erläuterungsberichtes zum Bauvorhaben (Überfüllung und Bepflanzung der Rohrleitung und Begrünung des sichtbaren Teils des Generatoren-Hauses, Größe des Generatoren-Hauses 4 mal 4 m, Höhe 2,5 m) dargestellten Maßnahmen kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die Ausnahmegenehmigung wird durch diese wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt.

6. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 3 in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind zulässig und insoweit auch notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

6.1. Überwachungswerte

Die im Antrag genannten Werte für die Parameter CSB, BSB₅ und P_{ges} entsprechen nicht den zu stellenden Anforderungen. Im Bescheid werden deshalb die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrenzenden Überwachungswerte genannt und festgesetzt.

Darüber hinaus hat der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ als Betreiber Werte für die Parameter NH₄-N, N_{ges} und As beantragt, die den zukünftig geltenden Anforderungen entsprechen (Anforderungsstufe 3 gemäß LfU-Merkblatt 4.4/22, Stand März 2018; ohne Berücksichtigung des Verdünnungsfaktors).

Gegenüber den bisher geltenden Anforderungen des Anforderungsmerkblattes sind nach dem neuen LfU-Merkblatt Nr. 4.4 /22, Stand März 2018 weitergehende Phosphoranforderungen in Einzugsgebieten von Fließgewässern mit erhöhter Phosphor-Belastung zu fordern, da die Einleitungsstelle innerhalb eines Phosphor-Handlungsgebietes liegt (s. Karte zum LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22, Stand März 2018). Die dort geltenden Anforderungen sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

6.2. Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art 20 BayWG

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit die das Wohl der Allgemeinheit erforderlich. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die neu zu errichtende Anlage (Hier: Wasserkraftanlage) bescheidsgemäß und nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/ oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/ wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie das Erfordernis der Bauabnahme erforderlich.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sind Schäden, die durch die Anlage bzw. durch den Bau der Anlage bei Hochwasser verursacht werden können, unbedingt zu verhindern. Daher ist die Baustelleneinrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass bei den Bauarbeiten eine Verunreinigung des Gewässers verhindert wird. Daher hat der Unternehmensträger (KZV Schwarzachgruppe) Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Ebenfalls ist überschüssiges Erdmaterial außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu lagern. Bauschutt muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Außerdem dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Der Betreiber muss Veränderungen am Gewässer bedingt durch die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nach Maßgabe des § 36 WHG dulden. Diese Rücksichtnahme auf die Belange der Gewässerunterhaltung stellt sicher, dass durch die Anlage die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist und die Anlagen die Unterhaltung und den Ausbau beeinträchtigen können. Der Betreiber hat sich an der Gewässerunterhaltung, entsprechend seinem Vorteil oder Einfluss gemäß den gesetzlichen Regelungen (Art 26 Abs. 2 Satz 2, Art 22 Abs. 3 BayWG, § 40 WHG) zu beteiligen.

Die mit dem Vorhaben neu zu errichtenden baulichen Anlagen sind hochwasserangepasst auszuführen.

Ein Hochwasserstand von 343,07 m ü. NN ist hierbei zugrunde zu legen. Dieser Wasserstand tritt bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis auf. Aus den eingereichten Planunterlagen ergibt sich, dass die erforderliche Hochwasseranpassung gegeben ist.

7. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art 36 Abs.2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

8. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen.
9. Der Vorbehalt weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
10. Abwasserabgabe
- Die Erhebung einer Abwasserabgabe beruht auf § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG). Abgabepflichtig ist der Betreiber als Einleiter (§ 9 Abs.1 AbwAG). Die Abwasserabgabe wird nach Art 12 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) von Amts wegen festgesetzt. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- Die Abwasserabgabe ist an den Freistaat Bayern zu entrichten. Sie wird gemäß § 4 AbwAG aufgrund eines Einleitungsbescheides erhoben.
Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 2.453.000 m³ festgelegt.
11. Kosten
- 11.1. Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1 und 2 der Bayer. Kostengesetze (KG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art 6 KG i. V. mit dem Kostenverzeichnis.
- 11.2. Für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von in der Kläranlage behandeltem Abwasser ist nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 eine Gebühr in Höhe von 1.834,-- € festzusetzen. Nach den Festsetzungen dieses Bescheides fällt pro Tag einen Abwassermenge (Trockenwetterabfluss /d) von 8.400 m³/d an. Dies fällt unter den Spiegelstrich -bis zu 50.000 m³/d Schmutzwasser nicht gewerblicher Art. Bei dieser Menge fällt eine Grundgebühr von 1540 € an zuzüglich von 42 € je die 5.000 m³ übersteigenden angefangenen 500 m³. Dies sind im vorliegenden Falle $7 \cdot 42 \text{ €}$ ergibt 294,-- €. Dies ergibt die Gesamtgebühr in Höhe von 1834,-- € für die Einleitung von Schmutzwasser nicht gewerblicher Art.
- 11.3. Für die Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. Art 20 BayWG für die Wasserkraftanlage sind nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.18.1.2 5‰ der Baukosten mind. 100 € zu erheben. Laut den vorliegenden Planunterlagen betragen die Baukosten für die Wasserkraftanlage 399.000 € davon 5‰ sind 1995,-- €.
- 11.4. Die Gesamtgebühr errechnet sich laut Tarifnummer 8.IV.0/3.2.. Der Schwerpunkt liegt auf der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis. Für die Anlagengenehmigung der Wasserkraftanlage war zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 10 € bis 50% der Einzelgebühr gerechtfertigt. Da bei der Einzelgebühr bereits mehr als der gesetzliche Mindestbetrag angesetzt wurde, ist eine Berücksichtigung von 50 % gerechtfertigt. Hierbei werden sowohl die Eigenheiten des Sachverhalts als auch der entstandenen Verwaltungsaufwand berücksichtigt
Die ermäßigte Gebühr errechnet dabei wie folgt:
 $1995,- / 2 = 997,50 \text{ €}$
Dies ergibt die Gesamtgebühr in Höhe von
 $1.834,--\text{€} + 997,50 \text{ €} = 2.831,50 \text{ €}$
- 11.5. Außerdem wird durch die, hier erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis die Befreiung von der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ ersetzt. Dadurch erhöht sich die Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis gem. Tarif-Nr. 8. IV.0/4.2 um 75 % der Gebühr, die für die naturschutzrechtliche Befreiung hätte erhoben werden müssen. Wir gehen davon aus, dass für naturschutzrechtliche Befreiung einen Gebühr von 100 € erhoben worden wäre. Die Gebühr für die Erlaubnis erhöht sich somit um 75,-- €.
- 11.6. Auslagen sind für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 1.680,-- € angefallen. Diese werden gemäß Art 10 Abs. 2 Nr. 5 KG in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reimann